

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

981	Berlin, den 26. Januar 1981	Teil I Nr. 3
Тад	Inhalt	Seite
1.12.	80 Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Statut der Handwerks- kammern der Bezirke	33
18.12. 80	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Leitung und Durchführung des Außenhandels — Genehmigungspflichtige Außenhandelsverträge	33
10.12. 80	Anordnung über die Prüfung von Flugsicherungsbodenanlagen — Flugsicherungs-Prüfordnung (FSPO)	34
16.12. 80	Anordnung über den Einsatz von Plastwerkstoffen für die Produktion von Plastformteilen	36,
30.12. 80	Anordnung über den Telex-Dienst — Telex-Ordnung — (TXO) .:	38
30.12. 80	Anordnung über Telex-Gebühren — Telex-Gebührenordnung — (TXGO)	43
31.12. 80	Anordnung Nr. Pr. 150/1 für Schlachterzeugnisse und Schlachtnebenerzeugnisse	47
31.12. 80	Anordnung über die Aufhebung staatlicher Verwaltungsgebühren für die Festsetzung, Genehmigung und Änderung von Mietpreisen	47
2. 1.81 A	nordnung über die Stellung und Verantwortung der Jugendherbergen, Jugendtouristenhotels und Jugenderholungszentren der Deutschen Demokratischen Republik 47	
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen	

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Statut der Handwerkskammern der Bezirke vom 1. Dezember 1980

Auf der Grundlage des §2 der Verordnung vom 21. Februar 1973 über das Statut der Handwerkskammern der Bezirke (GBl. I Nr. 14 S. 126) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

Zur Durchführung des § 8 Absätze 5 und 6 des Statuts der Handwerkskammern der Bezirke wird die Richtlinie für die Finanzierung der Handwerkskammern der Bezirke in Kraft gesetzt.

§ 2

Die im § 1 genannte Richtlinie wird den Handwerkskammern der Bezirke von den Vorsitzenden der Räte der Bezirke übergeben.

83

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1980

Der Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie

I. V.: N a p el Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung¹ zur Verordnung über die Leitung und Durchführung des Außenhandels

- Genehmigungspflichtige Außenhandelsverträge -

vom 18. Dezember 1980

Auf der Grundlage der §§ 15 Abs. 2, 17 Abs. 3 und 23 Abs. 2 der Verordnung vom 9. September 1976 über die Leitung urid Durchführung des Außenhandels (GBl. I Nr. 35 S. 421) wird folgendes bestimmt:

§ 1

- (1) Internationale Wirtschaftsverträge bedürfen unabhängig von ihrer Bezeichnung der Genehmigung durch den Minister für Außenhandel, wenn sie zum Gegenstand haben:
 - die internationale sozialistische Spezialisierung und Kooperation der Produktion in allen Formen,
 - den Export oder Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse,
- den Import von Anlagen und dabei eine in speziellen Bestimmungen festgelegte Wertgrenze überschritten wird,
- den Export von Anlagen oder Schiffen und dabei eine in speziellen Bestimmungen festgelegte Wertgrenze überschritten wird.
- die Bildung internationaler Konsortien und anderer Gesellschaften,
- 6. die passive Lohnveredlung,

1 1. DB vom 17. November 1978 (GBl. I Nr. 41 S. 443)